



Tages- und Nachpflegeeinrichtung-Rahmenvertrag

betreffend

Ausrichtung einer Finanzhilfe in Form eines Beitrages pro Aufenthaltstag an die Tages- und Nachpflegeeinrichtungen im Kanton Basel-Stadt für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027

Der **Kanton Basel-Stadt**, nachfolgend **Kanton** genannt,
vertreten durch das **Gesundheitsdepartement**, nachfolgend **Departement** genannt,

und

die Trägerschaften der Tages- und Nachpflegeeinrichtungen im Kanton Basel-Stadt, BSB Bürgerspital Basel, dandelion Stiftung für demenzkranke Menschen Basel, Oekumenische Stiftung Alters- und Pflegeheim Riehen (Trägerstiftung Wendelin), Seiler-Tschantré-Stiftung (Trägerstiftung Sternenhof), Stiftung Basler Wirrgarten, Stiftung Rheinleben, alle nachfolgend **Trägerschaften** genannt,

schliessen den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

1 Gegenstand des Vertrages und Einzelverträge

¹ Der vorliegende Tages- und Nachtpflegeeinrichtung-Rahmenvertrag (nachfolgend Vertrag genannt) regelt die finanzielle Unterstützung der Aktivitäten der Trägerschaften durch den Kanton Basel-Stadt und die zu erbringenden Leistungen der Trägerschaften.

² Die Trägerschaften schliessen zusätzlich zum Vertrag jeweils einen Einzelvertrag mit dem Departement ab, in welchem trägerschaftsspezifische Einzelheiten geregelt werden. Bestimmungen des Vertrages gehen Vereinbarungen im Einzelvertrag vor.

2 Grundlagen

¹ Der vorliegende Vertrag stützt sich auf das Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (StBG, SG 610.500) sowie auf die einschlägigen Gesetze des Bundes und des Kantons Basel-Stadt, auf die Statuten bzw. Stiftungsurkunden, Leitbilder und Betriebskonzepte der Trägerschaften sowie auf das Qualitätsinstrument für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen «qualivistateilstationär» des Vereins qualivista in der jeweils gültigen Version für den Kanton Basel-Stadt.

² Die Parteien teilen die Auffassung, dass diese Grundlagen mit vorliegendem Vertrag vereinbar sind.

³ Die Parteien informieren sich gegenseitig über beabsichtigte Änderungen, welche für den Gegenstand dieses Vertrages von Relevanz sind.

3 Leistungen

3.1 Leistungen der Trägerschaften

¹ Die Trägerschaften erbringen folgende Leistungen:

Die Trägerschaften betreiben Plätze für Tages- und Nachtpflege im Kanton Basel-Stadt. Die Leistungen der Tages- und Nachtpflegeeinrichtung (TNP) werden entsprechend dem Leistungsauftrag für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Kanton Basel-Stadt (Ziffer 4) erbracht.

² Die Leistungen der TNP werden durch Tagestaxen abgegolten. Diese Tagestaxe setzt sich zusammen aus einem Taxbeitrag Krankenversicherung, einem Taxbeitrag Gast und einem Taxbeitrag Kanton. Die Höhe der Tagestaxe ist im Anhang 1 zu diesem Vertrag geregelt.

3.2 Leistungen des Kantons

¹ Der Kanton gewährt den Trägerschaften eine Finanzhilfe in Form eines Beitrages pro verrechneten Aufenthaltstag. Der Taxbeitrag Kanton wird wie folgt berechnet: Tagestaxe abzüglich Taxbeitrag Krankenkasse abzüglich Taxbeitrag Gast. Bei Reservationstagen (gemäss Merkblatt) wird ein fixer Taxbeitrag Kanton gemäss Pflegestufe 3 bei allgemeinen bzw. 4 bei spezialisierten TNP gewährt. Es gilt die Tagestaxe und ihre Aufteilung gemäss Anhang 1.

Der Taxbeitrag Kanton wird ausschliesslich für Personen gewährt, die im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind und über eine ärztliche Anordnung für die Inanspruchnahme einer TNP verfügen.

² Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

³ Die Beiträge werden i.d.R. monatlich, jeweils nach Einreichen der monatlichen Abrechnung, ausgerichtet.

3.3 Übrige Finanzierungsmöglichkeiten

¹ Die Trägerschaften verpflichten sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen. Das Departement unterstützt die diesbezüglichen Bemühungen nach seinen Möglichkeiten.

² Den Gästen der TNP wird ein pauschaler Taxbeitrag verrechnet. Der Taxbeitrag Gast ist im Anhang 1 zum Vertrag festgelegt.

³ Den Trägerschaften steht es frei, neben dem mit der Tagestaxe abgegoltenen Leistungsangebot der TNP gemäss Ziffer 4.4 des Vertrages Teile der genannten Leistungen oder zusätzlich weitere Dienstleistungen als Einzelleistungen (Module) anzubieten. Diese können separat in Rechnung gestellt werden, müssen dem Gesundheitsdepartement aber vorgängig zur Kenntnis gebracht werden. Der Bezug dieser Leistungen darf jedoch für Gäste nicht zur Eintrittsbedingung gemacht werden.

4 Leistungsauftrag Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Kanton Basel-Stadt

4.1 Ziele

¹ Das Angebot der TNP im Kanton Basel-Stadt richtet sich primär an Gäste im AHV-Alter. Bei entsprechendem Bedarf (gemäss Ziffer 4.2 Abs. 1) kann dieses aber auch von jüngeren Gästen genutzt werden.

- Durch die Inanspruchnahme der TNP wird die Maxime ambulant vor stationär unterstützt.
- Das Angebot der TNP soll pflegende und betreuende Angehörige entlasten.
- Das Angebot ist auf die Gestaltung des Alltags und auf den Erhalt der bestehenden individuellen Ressourcen der Gäste ausgerichtet.
- Das Angebot soll den Gästen bereits früh Unterstützung und Stabilisierung geben, so dass die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung erhalten bleiben können (Präventionsaspekt).

4.2 Bedarfsabklärung und Dokumentation

¹ Die TNP nehmen Gäste mit einem ausgewiesenen Bedarf an Betreuung und Pflege (ärztliche Verordnung) auf. Der individuelle Pflegebedarf in der TNP wird mittels einer Bedarfsabklärung (nach RAI) durch die TNP festgestellt. Die Bedarfsabklärung ist dokumentiert und nachvollziehbar.

² Die TNP führen für jeden Gast eine Betreuungs- und Pflegedokumentation.

4.3 Öffnungszeiten

¹ Es gelten die nachstehenden minimalen Öffnungszeiten:

- 245 Öffnungstage pro Jahr;
- 6 Stunden pro Öffnungstag.

4.4. Leistungsangebot

¹ Die TNP gewährleisten eine fachgerechte Betreuung und Pflege von Betagten, die aus somatischen, psychischen oder sozialen Gründen Unterstützung benötigen, aber bisher nicht in eine stationäre Einrichtung eingetreten sind. Dadurch leisten die TNP einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung von pflegenden Angehörigen sowie von stationären Institutionen. Spezialisierte TNP sind zusätzlich darauf ausgerichtet, Gäste mit einer fortgeschrittenen Demenzerkrankung bzw. mit psychischen Beeinträchtigungen zu betreuen und zu pflegen.

² Die TNP bieten individuelle Leistungen gemäss Betriebskonzept an. Das mit der Tagestaxe abgegoltene Leistungsangebot beinhaltet folgende Leistungen:

- Beratung und Information der Gäste;
- Angehörigensupport;

- Betreuung, Alltagsgestaltung und Aktivierung;
- Pflegeleistungen gemäss Art. 7 KLV;
- Essen und Trinken (Mittagessen und Zwischenverpflegung);
- Transportkoordination;
- Koordination mit anderen Leistungserbringern und sozialem Netz;
- Informationspflicht über eine rechtzeitige Anmeldung anspruchsberechtigter Gäste für den Bezug einer Hilflosenentschädigung (HE) bei Eintritt und Hilfestellung dazu, sofern nicht bereits eine solche bezogen wird.

4.5 Qualitätsstandards

4.5.1 Betriebskonzept

¹ In den Konzepten der TNP werden u.a. folgende Themen geregelt:

- Pflege und Betreuung;
- Alltagsgestaltung und Aktivierung;
- Freiheit und freiheitsbeschränkende Massnahmen;
- Sicherheit;
- Qualität;
- Aus- und Weiterbildung.

4.5.2 Personalbestand

¹ Für die Betreuung der Gäste müssen während den Öffnungszeiten in den Bereichen Pflege, Betreuung und Aktivierung grundsätzlich mindestens zwei Personen anwesend sein. Mindestens eine Person muss eine Pflegefachperson (mindestens Sekundarstufe II) sein. Bei spezialisierten TNP muss eine Person eine speziell auf die Klientel ausgerichtete Aus- oder Weiterbildung aufweisen.

² Die Personaldotation muss an die effektive Tagesbelegung sowie an den effektiven Pflege- und Betreuungsbedarf der anwesenden Tagesgäste angepasst werden. Bei sehr geringer Tagesbelegung darf ausnahmsweise nur eine Person, aber immer eine Pflegefachperson (mindestens Sekundarstufe II), anwesend sein.

4.5.3 Qualitätssicherung und Aufsicht

¹ Die TNP müssen definierte Qualitätsstandards erfüllen. Zusätzlich führt das Gesundheitsdepartement zwecks Wahrnehmung seiner behördlichen Aufsichtstätigkeit sowie zur Kontrolle vertraglicher Vereinbarungen bei den TNP Qualitätskontrollen durch. Dabei orientiert sich das Gesundheitsdepartement an den gesetzlichen Vorgaben und am kantonalen Qualitätsinstrument für TNP *qualivistateilstationär* des Vereins *qualivista*.

5 Rechnungswesen/Controlling

5.1 Auskunftspflicht und Berichterstattung

¹ Der Vertrag basiert auf transparenten Informationen zur Planung und Rechnung unter Beachtung der Grundsätze der Zuverlässigkeit, Wesentlichkeit, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit.

² Die Trägerschaften erteilen dem Departement und der Finanzkontrolle des Kantons vor der Gewährung der Finanzhilfe und während der Dauer des Vertrages alle erforderlichen Auskünfte und geben Einsicht in den Betrieb sowie in die leistungsseitigen und die finanziellen Verhältnisse.

³ Sie dokumentieren das Departement jährlich mit folgenden Informationen zur betrieblichen Organisation und der finanziellen Lage zu den nachfolgend vermerkten Fristen:

- a) Geschäfts-, Tätigkeits- oder Jahresbericht, bis 30. April;
- b) Jahresrechnung der Trägerschaft, bestehend aus Bilanz inkl. Anhang und Erfolgsrechnung, bis 30. April;

- c) Kostenstellenrechnung der TNP pro Standort bzw. Gruppe mit Kostenarten gemäss Vorlage der Abteilung Langzeitpflege, in elektronischer Form (Excel-Format), bis 30. April;
- d) Revisionsstellenbericht/Bericht der Revisionsstelle, bis 30. April;
- e) Ausweis über die erbrachten und zu erbringenden Leistungen gemäss Ziffer 3.1., d.h. Belegungsstatistik gemäss Vorlage der Abteilung Langzeitpflege, in elektronischer Form (Excel-Format), bis 31. Januar.

Können Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden, ist dies der Abteilung Langzeitpflege schriftlich zu melden und zu begründen.

⁴ Das Reporting zum Aufwand für die RAI-Einstufung, zu den Löhnen und zu den Personalanteilen erfolgt ebenfalls jährlich bis zum 30. April. Welche Angaben dieses im Detail zu enthalten hat, ist im Anhang 2 statuiert.

⁵ Während der Vertragsperiode ist durch die Trägerschaft eine Gäste- und Angehörigenbefragung durchzuführen. Die Resultate sind dem Departement mitzuteilen.

⁶ Die Trägerschaften berichten dem zuständigen Departement unverzüglich, wenn sich Rahmenbedingungen ändern oder Zwischenfälle ereignen, welche die vorgesehene Leistung gefährden oder sie als weniger sinnvoll und berechtigt erscheinen lassen.

⁷ Die Trägerschaften berichten, wenn die Rechnung vom zuständigen Organ zurückgewiesen wird oder Vorstands- und Geschäftsleitungsmitglieder abgewählt oder entlassen werden.

5.2 Controlling und Evaluation

¹ Die Trägerschaften sorgen für ein angemessenes Leistungscontrolling.

² Das Departement kann eigene oder externe Bedarfs-, Leistungs- und Wirkungsevaluationen durchführen.

³ Das Departement überprüft einmal jährlich, ob die Aufgabe vereinbarungsgemäss erfüllt worden ist. Zu diesem Zweck findet einmal pro Jahr ein Austauschgespräch zwischen der jeweiligen Trägerschaft und dem Departement statt.

⁴ Die Trägerschaften verpflichten sich, während der Vertragsdauer dem zuständigen Departement auf Anfrage weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine spürbare Verbesserung der Leistungskontrolle herbeiführen und deren Aufbereitung keine Mehrkosten verursacht.

5.3 Buchführung und Rechnungslegung

¹ Die Trägerschaften verpflichten sich, eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen. Über die kaufmännischen Grundsätze betreffend Rechnungslegung gemäss Schweizerischem Obligationenrecht hinaus werden den Trägerschaften folgende Pflichten betreffend Rechnungsführung auferlegt:

Anwendung von branchentypischen Rechnungslegungsgrundsätzen (sofern bestehend); anstelle eines Branchenstandards ist auch die Anwendung von anerkannten Rechnungslegungsstandards wie Swiss GAAP FER zulässig.

² Folgende Offenlegungen sind vorzunehmen:

- a) Aktivierungsgrenzen;
- b) Abschreibungsmethode und Nutzungsdauer;
- c) Bildung, Auflösung und Verwendung von Rückstellungen;
- d) Zweck und Transaktion bei zweckgebundenen Spenden, Legaten, Forschungsgeldern usw.;
- e) Angabe zur Verbuchung von erhaltenen Investitionsbeiträgen;
- f) Information zum Zweck und den Transaktionen mit ausgelagerten (aber nicht konsolidierten) Finanzierungsmitteln und Fonds;
- g) Bildung und Verwendung von Reserven im Eigenkapital;
- h) Angabe von Eventualverbindlichkeiten wie Garantieverpflichtungen und Bürgschaften;

i) Informationen über sonstige Transaktionen, die nicht über die Bilanz und Erfolgsrechnung laufen.

³ Die Richtlinie zur Kostenrechnung für Pflegeheime im Kanton Basel-Stadt (gemäss geltendem Pflegeheim-Rahmenvertrag) ist auch für TNP verbindlich. Dies gilt nicht für TNP, die nicht an ein Pflegeheim angegliedert sind. Die Richtlinie basiert auf den Empfehlungen zur Kostenrechnung / Rechnungslegung von CURAVIVA Schweiz (Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime).

5.4 Kosten- und Leistungsrechnung

¹ Die Trägerschaften verpflichten sich, eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen (vgl. 5.1.3.c).

² Die Trägerschaften wenden folgende branchentypische Vorgaben zur Kosten- und Leistungsrechnung an:

- CURAVIVA Schweiz (Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime)

5.5 Revision

¹ Es ist eine eingeschränkte Revision gemäss Vorgaben des Aktienrechtes durchzuführen.

² Die Finanzkontrolle des Kantons ist berechtigt, zusätzliche Prüfungen vorzunehmen.

³ Das Departement kann für die Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung eine externe Person beauftragen. Die Kosten der externen Prüfung werden zwischen der jeweiligen Trägerschaft und dem Kanton je zur Hälfte getragen.

6 Bildung und Auflösung von Rücklagen

¹ Gewinne und Verluste, die auf Betriebsbeiträgen basieren, sind als Rücklagen gesondert auszuweisen.

² Die Höhe der Rücklagen am Jahresende darf die Hälfte des jährlichen Betriebsaufwandes nicht übersteigen. Bei Überschreitung dieser Höhe ist eine Anpassung der Finanzhilfe vorgesehen.

³ Die Trägerschaften sind dafür besorgt, dass den Rücklagen auf der Aktivseite der Bilanz die entsprechenden verfügbaren Mittel gegenüberstehen bzw. dass diese gebunden sind.

⁴ Eine Auflösung der Rücklagen ohne Ausgleich eines defizitären Betriebsergebnisses ist grundsätzlich möglich. Dabei gelten aber folgende Bedingungen:

- a) Die Rücklagen müssen innerhalb des Zwecks der vertraglichen Grundlage verwendet werden.
- b) Die Trägerschaften können bis zu einem Betrag von 50'000 Franken innerhalb der Vertragsperiode Ausgaben zu Lasten der Rücklagen tätigen. Sie informieren das Departement über die Ausgaben.
- c) Ab einem Betrag von 50'000 Franken innerhalb der Vertragsperiode ist die schriftliche Zustimmung des Departements erforderlich.

7 Gültigkeit, Änderung, Auflösung und Beendigung

7.1 Zustandekommen

¹ Dieser Vertrag kommt mit der Unterzeichnung sämtlicher Trägerschaften zustande und steht seitens des Departements unter dem Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Behörde.

7.2 Änderungen und Ergänzungen

- ¹ Spätere Gesetzesänderungen gehen diesem Vertrag vor.
- ² Die Parteien können den Vertrag im Rahmen ihrer Kompetenzen jederzeit einvernehmlich ändern bzw. ergänzen. Sie halten die Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest.
- ³ Die Parteien verpflichten sich, während der Vertragsdauer zu Vertragsänderungen und -ergänzungen Hand zu bieten, die auf Grund veränderter Verhältnisse notwendig werden.

7.3 Nichteinhaltung oder mangelhafte Erfüllung des Vertrages

- ¹ Bei Nichteinhaltung des Vertrages bzw. bei Nicht- oder mangelhafter Erfüllung der unterstützten oder übertragenen Aufgabe trotz Mahnung oder bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben bestimmt das Departement über die Folgen wie ausserordentliche Kündigung, Anpassung der Finanzhilfe und Rückforderung.

7.4 Beendigung

- ¹ Dieser Vertrag dauert vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027. Er kann erneuert werden. Die Trägerschaften haben das Gesuch um eine allfällige Erneuerung mindestens 18 Monate vor Ablauf des Vertrags einzureichen. Als Basis für die Vertragserneuerung wird ein Dreijahres-Rückblick und Budget des letzten Jahres der Vertragsperiode namentlich zu den Finanzen und Leistungen erstellt.
- ² Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erneuerung des Vertrages.
- ³ Als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts kann der Kanton nach Anhörung der Finanzkommission den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und neu verhandeln.

8 Weitere Bestimmungen

8.1 Anstellungsbedingungen

- ¹ Für die Bemessung der Finanzhilfe werden höchstens diejenigen Kosten angerechnet, die der Kanton für eine vergleichbare Tätigkeit vergütet. Insbesondere gilt dies für die Anstellungsbedingungen der Trägerschaft. Die Lohngleichheit von Frauen und Männern ist dabei zu gewährleisten.

8.2 Vertretung der Geschlechter

- ¹ Wenn der Staatsbeitrag mehr als 50% der Betriebskosten ausmacht und den Betrag von 200'000 Franken p.a. übersteigt, ist mindestens eine Drittelsvertretung beider Geschlechter in Strategie- bzw. Aufsichtsgremien der Trägerschaft anzustreben.

8.3 Datenschutz

- ¹ Dem Schutz der persönlichen Daten der Kundinnen und Kunden der Trägerschaften ist besondere Sorgfalt zu widmen. Die Vertragsparteien unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und sind verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetze über den Datenschutz.

8.4 Verjährung

- ¹ Forderungen aus dem Vertrag verjähren fünf Jahre nach ihrer Entstehung.
- ² Leitet sich der Anspruch aus einer strafbaren Handlung ab, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

8.5 Verhalten im Konfliktfall

¹ Die Parteien versuchen, allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen.

8.6 Gerichtsstand

¹ Der Gerichtsstand ist Basel-Stadt.

8.7 Anwendbares Recht

¹ Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

8.8 Kontaktpartner und Zustelladresse

¹ Für alle Korrespondenz, die sich aus diesem Vertrag ergibt, wird für das Departement die Leitung der Abteilung Langzeitpflege des Bereichs Gesundheitsversorgung als Kontaktpartner und Zustelladresse bezeichnet.

9 Anhang

¹ Der Anhang ist integrierender Bestandteil dieses Vertrages. Er umfasst folgenden Inhalt:

- Anhang 1: Tagestaxen der Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen
- Anhang 2: Reporting gemäss Ziffer 5.1 Abs. 4 dieses Vertrages

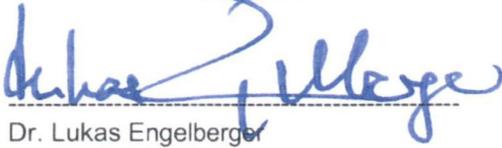
10 Schlussbestimmung

¹ Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt sowie unter dem Vorbehalt der Bewilligung der gemäss diesem Vertrag erforderlichen Kredite durch den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt und der Ausgaben durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt.

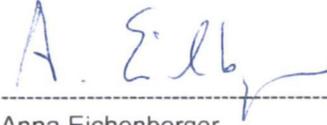
² Dieser Vertrag wird in acht Originalen ausgefertigt und unterzeichnet. Die sieben Vertragsparteien erhalten je eines, ein Original ist für das Staatsarchiv bestimmt.

Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt:

Bereich Gesundheitsversorgung des Gesundheitsdepartements:



Dr. Lukas Engelberger
Vorsteher



Anna Eichenberger
Leiterin Gesundheitsversorgung

Basel, den 14. November 2023

BSB Bürgerspital Basel, Tagesbetreuung Weiherweg:



Beat Ammann
Direktor



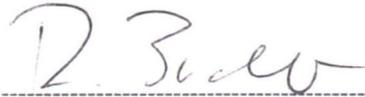
Franziska Reinhard
Leiterin Betreuung Betagte

Basel, den 25.10.2023

dandelion Stiftung für demenzkranke Menschen Basel, Tagesbetreuung dandelion:



Urs Berger
Präsident



Henri Gassler
Zentrumsleiter

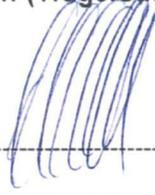
Basel, den

Oekumenische Stiftung Alters- und Pflegeheim Riehen (Trägerstiftung Wendelin), Tagesheim Wendelin:



Christian Hoenen
Präsident

Christine Avobedo
Vize-Präsidentin



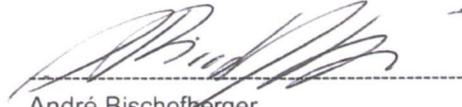
Rainer Herold
Geschäftsführer Wendelin

Basel, den

Seiler-Tschantré-Stiftung (Trägerstiftung Sternenhof), Tagesbetreuungen Egliseeholz, Luzernerring (allgemeine Gruppe), Luzernerring (Demenzgruppe):



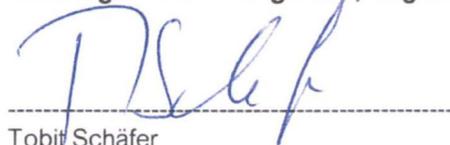
Martin Wegmann
Stiftungsratspräsident



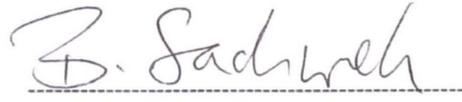
André Bischofberger
Gesamtleitung Sternenhof

Basel, den

Stiftung Basler Wirrgarten, Tagesstätte ATRIUM:



Tobit Schäfer
Präsident



Birgit Sachweh
Geschäftsführerin

Basel, den 25.10.2023

Stiftung Rheinleben, Tagesstruktur 65+:



Gian Coray
Präsident



Martina Pongratz
Geschäftsleitung

Basel, den 18.10.23